



Hindernisfreies Bauen – ein Obligatorium!?

Sebastian Burnell, Leiter Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO

für Menschen
mit Handicap

procap

Die Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO



Sebastian Burnell
Leiter Fachstelle
AG/SO



Bernard Stofer
Fachberater Tiefbau
AG/SO

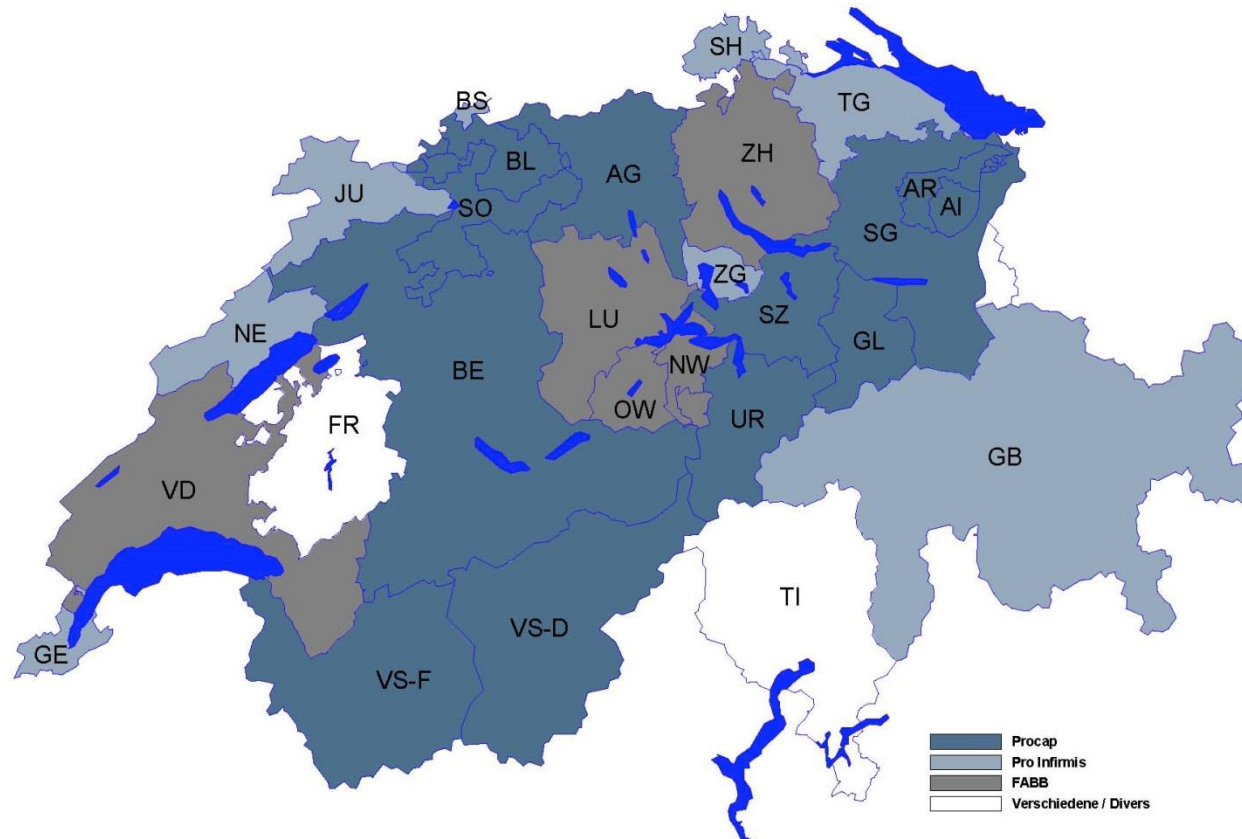


Renate Schwarz
Fachberaterin Hochbau
AG



René Zimmerli
Fachberater Hochbau
SO

Netzwerk Bauberatungsstellen in der Schweiz



Seit 1991 betreibt Procap zusammen mit den beiden Kantonen Aargau und Solothurn die Fachstelle für Hindernisfreies Bauen. Basis der Zusammenarbeit bildet eine Leistungsvereinbarung.

Die Arbeit der Fachstelle / Zielsetzung

- Die Fachstelle setzt das Leitbild und die Strategie von Procap im Baubereich um.
- Sie setzt sich dafür ein, dass die gebaute Umwelt in der Schweiz hindernisfrei wird.
- Sie unterstützt die kantonalen Beratungsstellen und sichert deren Kenntnisstand mit regelmässigen Weiterbildungsveranstaltungen.
- Sie arbeitet eng mit verwandten Organisationen zusammen, insbesondere mit ihren Partnerinnen im Netzwerk behindertengerechtes Bauen.

Die Arbeit der Fachstelle / Schwerpunkte

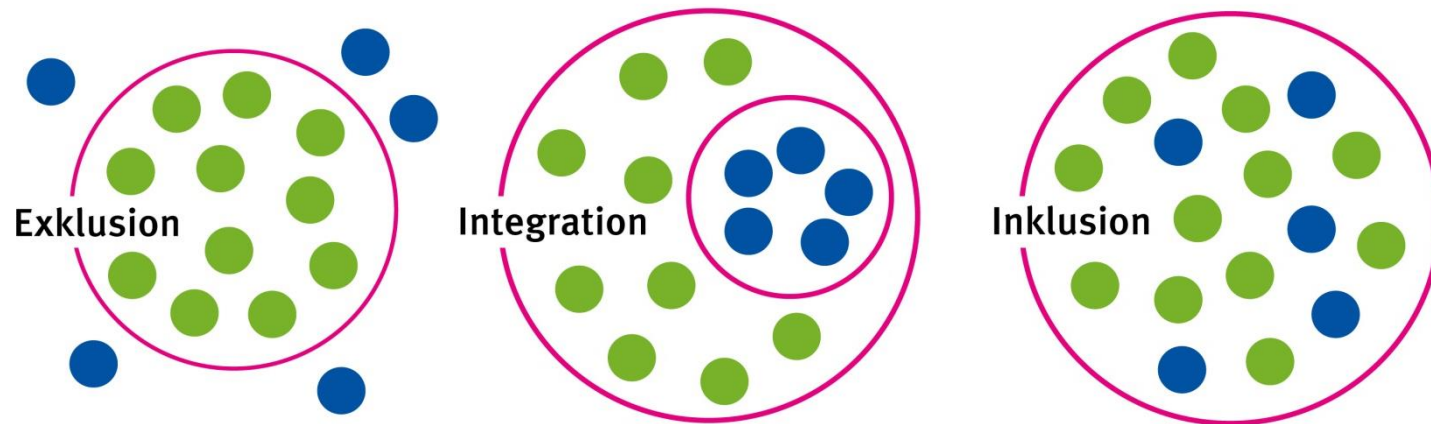
- Auskünfte und Kurzberatungen zum hindernisfreien Bauen
- Beratung von Planer/innen, Behörden und Institutionen bei Bauprojekten
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit
- Publikation von anwendungsorientierten Merkblättern und Umsetzungshilfen
- Dokumentation mit Gesetzen, Richtlinien, Fachpublikationen
- Weiterbildungstagungen für die kantonalen Netzwerk-Bauberatungsstellen
- Vorträge und Schulungsveranstaltungen für Baufachschulen, Behörden, Organisationen
- Beratung von Menschen mit Behinderung bei Wohnungsanpassungen

Idee des hindernisfreien Bauens

...wir und die anderen...

...wir helfen den anderen...

...wir alle gehören dazu!



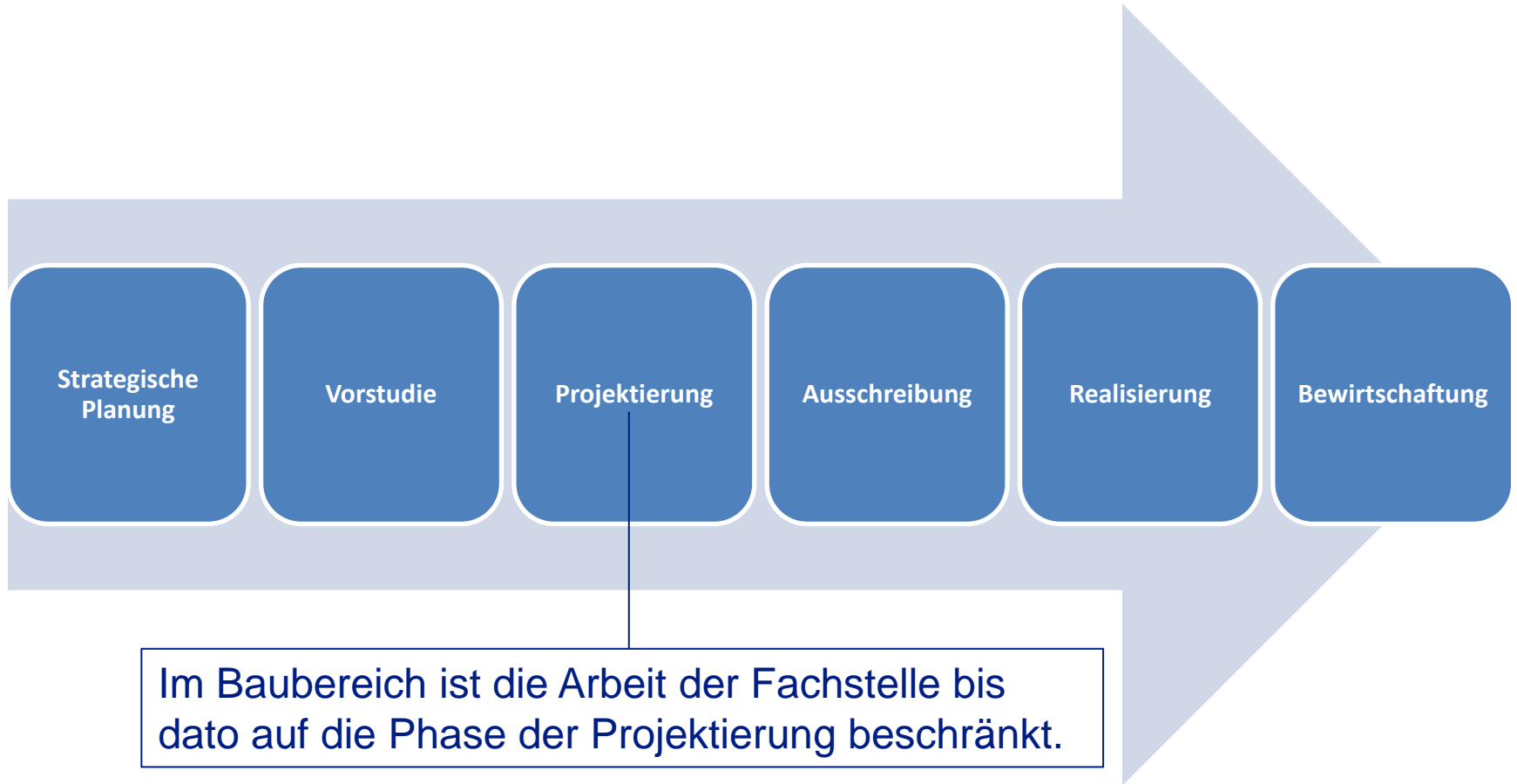
Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und dass jede Person die Gesellschaft bereichert und dabei mitgestalten und mitbestimmen darf.

Idee des hindernisfreien Bauens

- Gebaute Umgebung für alle Menschen (design for all)
- öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen zugänglich und nutzbar für alle
- Wohnungen zugänglich und anpassbar für alle
- Arbeitsplätze zugänglich auch für Menschen mit Handicap

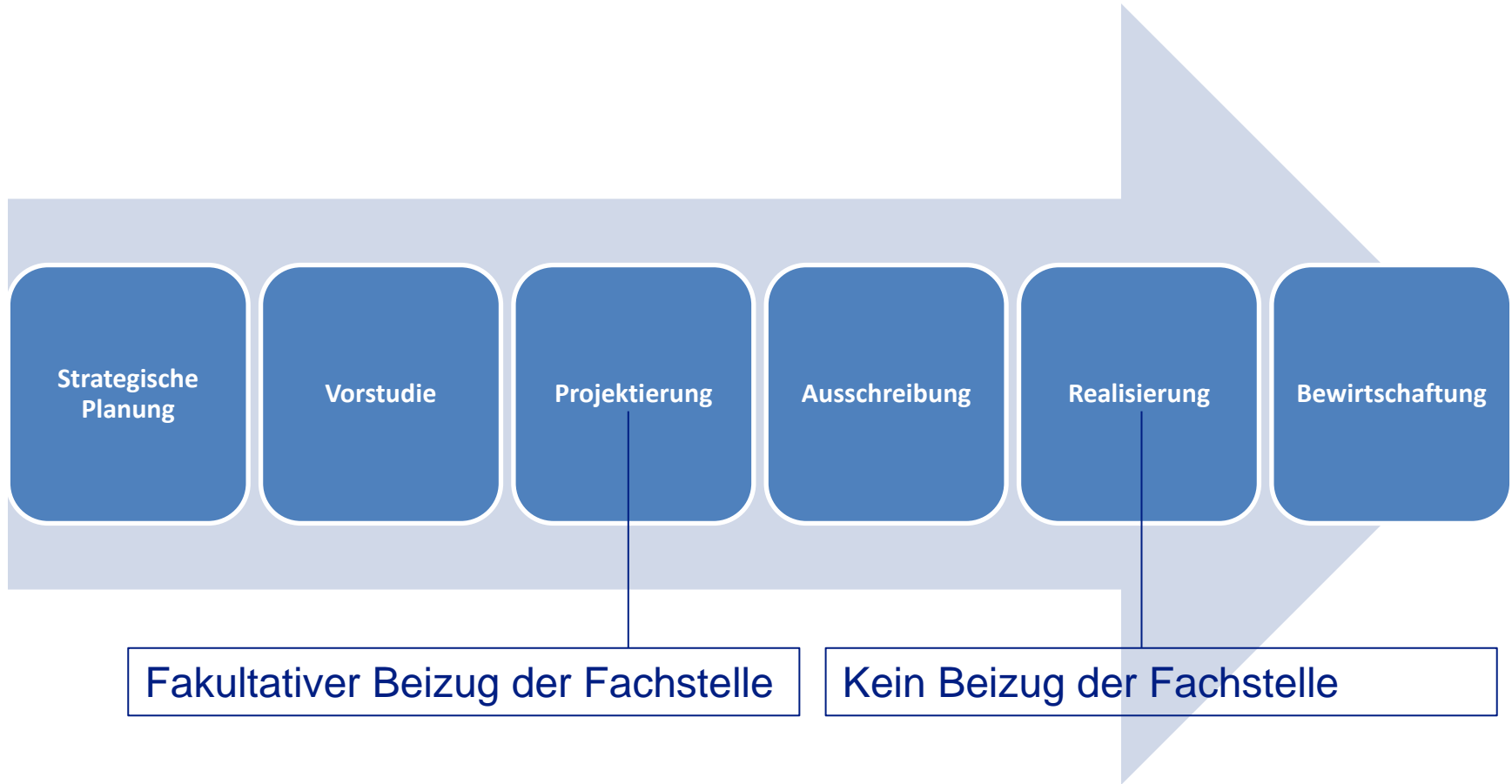


Arbeit der Fachstelle im Baubereich

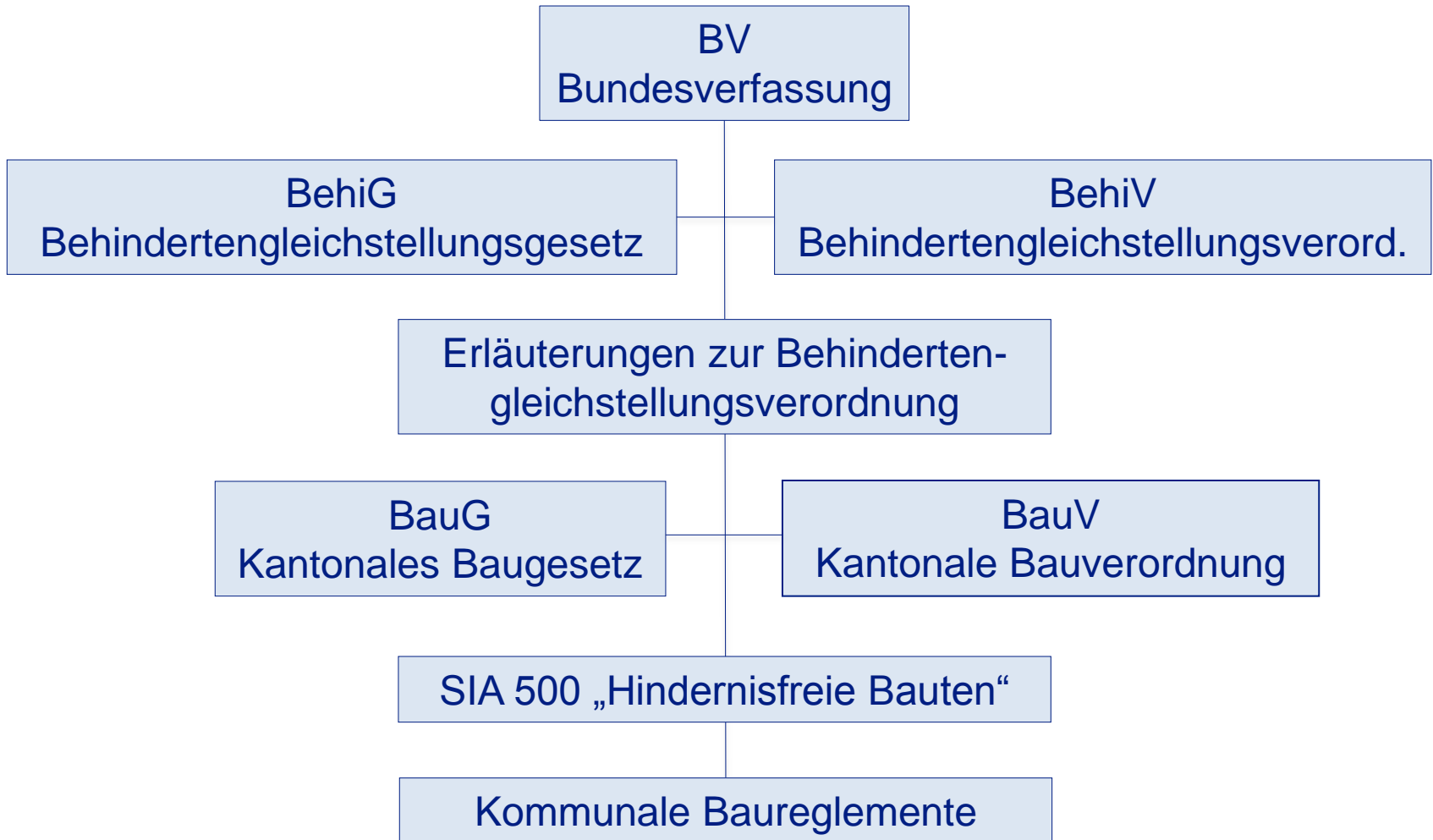


..., Beratungen, Begehungen, Fachberichte

Bauprojekt - Gliederungen und Prozesse



Gesetzliche und Technische Grundlagen



Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

BehiG Art. 2 Abs.2

Eine Benachteiligung liegt vor wenn ... Behinderte anders als Nichtbehinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese (Diskriminierung), oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung ... notwendig ist (Nachteilsausgleich).

BehiG Art. 2 Abs.3

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf:

- Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen
- Zugang zu Einrichtungen oder Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs
- Gebrauch von Dienstleistungen
- Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Geltungsbereich / Voraussetzungen

- Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht
- Es handelt sich um eine Baute oder Anlage im Sinne des BehiG:
 - Öffentlich zugängliche Bauten (Hochbau) und Anlagen (Tiefbau)
 - Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten
 - Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Verhältnismässigkeit

BehiG Art. 11 + 12

Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a) zum wirtschaftlichen Aufwand
- b) zum Interesse des Umwelt- sowie des Natur- und Heimatschutzes
- c) zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit
- d) Die Massnahmen mehr als 20 % der Baukosten oder 5% des Gebäudeversicherungswertes betragen

BauG § 53

Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten.

Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über behindertengerechtes Bauen.

BauV § 37

Bewilligungspflichtige Bauten sind nach Massgaben der Norm SIA 500 auszubilden.

BauV § 38

Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als:

- a) 5 % des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung,
- b) 20 % der Erneuerungskosten.

NORM SIA-500



- Die Norm regelt die Projektierung und Ausführung im Hochbau inkl. dazugehöriger Umgebung
- Die Norm gilt für öffentlich zugängliche Bauten, Bauten mit Wohnungen und Bauten mit Arbeitsplätzen
- Die Norm ist nicht hinreichend für Bauten zur Pflege, Betreuung und Alterswohnungen.

Zwischenbilanz nach 12 Jahren BehiG



- **Rechtlich verbindliche Mindestanforderungen in der ganzen Schweiz**
- **Der Gesetzgeber hat Verhältnismässigkeit bestimmt**
- **Richtlinien und Normen für die Ausführung klar und grundsätzlich bekannt**



- **Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den Baubehörden als Generalisten, dadurch uneinheitliche Praxis**
- **Die Fachstelle als Spezialist hat nur beratende Funktion**
- **Häufige Ausführungsfehler**
- **Rechtsunsicherheiten insbesondere bei Abnahmen**

Es braucht den obligatorischen Beizug der Fachstelle während der Ausführungsphase!

Dafür braucht es den obligatorischen Beizug der Fachstelle im Baubewilligungsverfahren!

Ablauf Baubewilligungsverfahren

- Bauherrschaft, Projektverfasser machen Baueingabe bei Leitbehörde (Gemeinde, Regierungsstatthalteramt)
- Leitbehörde prüft Unterlagen
- Anfrage der Leitbehörde für Fachbericht bei der Fachstelle (fakultativ)
- Fachbericht 1 wird erarbeitet und Leitbehörde zugestellt
- Evtl. bereits jetzt Einsprache erheben
- Leitbehörde prüft Fachbericht und entscheidet:
 - Fachbericht als integrierenden Bestandteil der Bewilligung übernehmen
 - Einwand > Fachbericht 2
 - Keine Einigung > Rechtsweg beschreiten

Die Fachstelle lanciert einen Pilotversuch mit ausgewählten Gemeinden zur Zusammenarbeit in der Ausführungsphase von Bauten

Die Fachstelle lanciert ein Unterrichtsmodul innerhalb des Bauverwalterkurses der FHNW